

Pirna, Datum



**Betreff: § 2 Verhinderung, § 3 Befreiung bzw. § 4 Beurlaubung  
von der Schulbesuchsordnung (SBO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Schulleitung,  
sehr geehrter Klassenlehrer **Herr** \_\_\_\_\_ / geehrte Klassenlehrerin **Frau** \_\_\_\_\_,

hiermit melden wir für unser Kind, \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ eine  
**Verhinderung vom Unterricht/Fach** \_\_\_\_\_ für die zeitliche Dauer  
\_\_\_\_\_ (von ... bis ...). Der Grund ist: \_\_\_\_\_  
(z.B. Krankheit, Facharztbesuch). Ein möglicher *Nachweis* liegt in Kopie bei.

hiermit beantragen wir für unser Kind, \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ eine  
**Beurlaubung** vom Unterricht für die zeitliche Dauer \_\_\_\_\_  
(von ... bis ...). Der Grund ist \_\_\_\_\_ (z.B. Eheschließung,  
Todesfall, internationaler Schüleraustausch, Taufe, Konfirmation, wissenschaftl. / sportl. Wettbewerb, Kur).  
Ein möglicher *Nachweis* (z.B. *Kurbescheinigung*) liegt in Kopie bei.

hiermit beantragen wir für unser Kind, \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ eine  
**Befreiung vom Fach Sport** für die Dauer \_\_\_\_\_ wegen  
\_\_\_\_\_. Ein *Nachweis/Attest* liegt in Kopie bei.

hiermit beantragen wir für unser Kind, \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ eine  
**Befreiung vom Fach/Unterricht** \_\_\_\_\_ für die zeitliche Dauer \_\_\_\_\_  
(von ... bis ...). Der Grund ist: \_\_\_\_\_  
Ein *Nachweis* (z.B. Aussetzung der Schulpflicht) liegt in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte

**Genehmigung durch die Schule:** Verhinderung durch Klassenlehrer, Beurlaubung durch Klassenlehrer (bis zu 2  
Tage), längere Beurlaubung durch Schulleiter/in, Befreiung Sport durch Sportlehrer, Befreiung durch Schulleiter/in

Genehmigung wird erteilt

Genehmigung wird nicht erteilt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schule / Stempel

## **Schulbesuchsordnung (SBO)**

### **§ 2 Verhinderung**

- (1) <sup>1</sup>Ist ein **Schüler durch Krankheit** oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der **Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen**. <sup>2</sup>Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. <sup>3</sup>**Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**. ...
- (4) Tritt der **Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann der unterrichtende Lehrer den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen**.

### **§ 3 Befreiung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Schüler kann nur in **besonderen Ausnahmefällen** und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag **vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden**. <sup>2</sup>Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. <sup>4</sup>Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Über Art und Umfang der **Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen** entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. <sup>2</sup>Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. <sup>4</sup>Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

### **§ 4 Beurlaubung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Schüler kann **nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt** werden. <sup>2</sup>Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. <sup>3</sup>Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:
    - a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer **Taufe**, ihrer **Konfirmation**, ihrer **Erstkommunion**, ihrer **Firmung** oder der Tag danach;
    - b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die **Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag**;
    - c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
  2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (**SächsSFG**) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. <sup>3</sup>Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigefügt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise **Eheschließung, Todesfall**;
  2. die Teilnahme am **internationalen Schüleraustausch**, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
  3. die **Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben**, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
  4. die **aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen** sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
  5. **Heilkuren oder Erholungsaufenthalte**, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
  6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.
- (4) **Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird**, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.